

# Bericht über die Kontrollbesuche in den Luftschutzpflichtigen Ortschaften

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **2 (1935-1936)**

Heft 9

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362482>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Bericht über die Kontrollbesuche in den luftschutzpflichtigen Ortschaften.

---

In ihrer Sitzung vom 29. Februar 1936 beschloss die Eidgenössische Luftschutzkommission, im Verlaufe des Frühjahrs, im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Militärdepartement, die Kontrolle der sämtlichen örtlichen Luftschutzorganisationen vorzunehmen, um sich über den Stand der Organisation und die Ausbildung der eingeteilten Mannschaften eingehend Rechenschaft zu geben.

Die Kontrollbesuche, ursprünglich für die Monate April und Mai vorgesehen, erstreckten sich dann bis Ende Juni, da bei einigen Gemeinden die Vorarbeiten im Rückstand waren oder aus andern Gründen Terminverschiebungen notwendig wurden.

Im gesamteten wurden durch neun Mitglieder der Eidgenössischen Luftschutzkommission, unter Beizug des Leiters der Eidgenössischen Luftschutzstelle, in 23 Kantonen 119 Organisationen inspiziert.

Vor der Vornahme der Kontrollbesuche in den einzelnen Gemeinden fanden zuerst Besprechungen mit den kantonalen Luftschutzkommissionen statt. Sie hatten zum Zweck, die gegenseitige Aussprache über die verschiedenen Fragen des Luftschutzes und dessen Organisation zu ermöglichen. Diese erste Fühlungnahme hatte daher auch zum Resultat, dass viele Unklarheiten oder Missverständnisse behoben werden konnten und ferner die anschließende Durchführung der Kontrolle in den Gemeinden sehr erleichtert wurde. Dies war namentlich in den Kantonen der Fall, wo Vertreter aller Luftschutzorganisationen an dieser ersten Besprechung anwesend waren.

Aus den Besprechungen mit den kantonalen Instanzen ergab sich, dass die kantonalen Luftschutzkommissionen im allgemeinen zweckmässig zusammengestellt sind. In den Kantonen, in denen bestimmte Stellen oder Beamte für die Organisation des passiven Luftschutzes ernannt sind, machte sich deren Einfluss, sofern es sich um zielbewusste und initiative Herren handelte, in äusserst günstiger Weise geltend.

In der Behandlung der Details der Organisationen und in der Auffassung verschiedener Fragen, welche für die Aufstellung des Luftschutzplanes wichtig sind, bestehen naturgemäss Verschiedenheiten, namentlich da, wo noch einheitliche Vorschriften durch den Bund zu gewärtigen sind. Deshalb konnten auch noch keine, bis in alle Einzelheiten ausgearbeitete Luftschutzpläne vorgelegt werden. Das Fehlen einiger Richtlinien kann aber nicht als Entschuldigung gelten für das vollständige Ausbleiben eines Luftschutzplanes, wie dies bedauerlicherweise in einzelnen Fällen festgestellt werden musste.

Der Stand der lokalen Luftschutzorganisationen erwies sich anlässlich der Inspektionen als sehr verschieden und hing fast durchwegs von der Persönlichkeit des Ortsleiters ab. Ueberall da, wo eine energische und zielbewusste Ortsleitung besteht, wurde tüchtig gearbeitet. Dass bei gutem Willen auch innert kurzer Zeit eine einsatzbereite Organisation erstellt werden kann, bewiesen vor allem die Stadt Genf und die Gemeinde Köniz (bei Bern). In beiden Ortschaften wurden die Organisationen innert einiger Monate geschaffen und die Mannschaften im Gasschutz ausgebildet. Im Gegensatz dazu gab es leider zahlreiche Ortschaften mit weniger organisatorisch veranlagten Leitungen, bei denen die Arbeiten nach kurzer Zeit ins Stocken gerieten oder überhaupt nicht in Angriff genommen wurden, bis die plötzlich bevorstehende Inspektion zur Ausführung der angeordneten Massnahmen zwang.

In der Durchführung der Luftschutzmassnahmen liessen die Kantone den einzelnen Gemeinden relativ weitgehend freie Hand, was zum Teil als richtig bezeichnet werden muss, da die Verhältnisse von Ort zu Ort sehr verschieden sind und die Selbständigkeit der lokalen Organisationen nach Möglichkeit gewahrt werden sollte. Der Stand der Organisation und Ausbildung in den Gemeinden wäre aber bestimmt einheitlicher, wenn die kantonalen Kommissionen stellenweise einen grösseren Druck auf die örtlichen Organisationen und eine straffere Kontrolle derselben ausgeübt hätten.

Die Ausbildungsmethoden und dementsprechend der Ausbildungsstand sind sehr verschieden. Wenn auch ein einheitliches Ausbildungsprogramm heute noch fehlt, so verfügen die Gemeinden immerhin über die nötigsten Grundlagen, wie z. B. «Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung» und «Gasmasken-Merkblatt», um die allgemeine Ausbildung zu beginnen. Es fanden sich aber Gemeinden, die bis zur Inspektion nicht einmal ihre Masken ausgepackt, geschweige denn mit der Instruktion begonnen hatten.

Die allgemeine Instruktion über den Luftschutz und dann namentlich die Detailausbildung im Gasschutz stellen die unerlässliche Grundlage dar für die ganze weitere Ausbildung. Kenntnis der Gasmaske und systematische Angewöhnung an den Gebrauch und das Arbeiten unter der Gasmaske sind daher in erster Linie in das Instruktionsprogramm aufzunehmen.

So anerkennenswert es an sich sein mag, dass einzelne Gemeinden ihren Stolz darein setzen, möglichst rasch vorwärts zu kommen, so muss doch vor der vorzeitigen Anlage von kombinierten Übungen gewarnt werden, bevor nicht der letzte

Mann eingehend über die allgemeinen Luftschutzmassnahmen orientiert ist, die für seinen Dienst unerlässliche Fachausbildung genossen hat und die Handhabung der Geräte genau kennt. Nach der Einzelausbildung kommt die Gruppenausbildung, und erst wenn diese sitzt, wird man zu kombinierten Uebungen schreiten können, wobei hier im besondern darauf hingewiesen werden soll, dass namentlich die Ortsleitung und das Kader zuerst systematisch durch Planspiele auf ihre Aufgaben vorbereitet werden sollen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Inspektionen das überaus erfreuliche Resultat zeigten, dass fast ohne Ausnahme sowohl bei den

Bern, 8. Juli 1936.

leitenden Persönlichkeiten als auch bei den Luftschutzmannschaften ein ausserordentlich guter Wille herrscht und mit Ernst und Selbstaufopferung gearbeitet wird. Die durch die Kontrollbesuche gesammelten Erfahrungen ermöglichen ferner, den verantwortlichen Stellen und Behörden einen bessern Ueberblick über die notwendigen Massnahmen zu erlangen und die Durchführung der dringendsten Aufgaben anzuordnen. Es ist daher zu gewärtigen, dass die nächsten Monate wichtige Beschlüsse und Erlasse bringen werden, die den systematischen und planmässigen Ausbau der örtlichen Organisationen wesentlich fördern sollen.

Eidgenössische Luftschutzstelle.

## **Verordnung betreffend Verdunkelung im Luftschutz. (Vom 3. Juli 1936)**

*Der schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung,

beschliesst:

### **Art. 1.**

Die Verdunkelung hat zum Zweck, fremden Flugzeugen zur Nachtzeit die Erkennung von Ortschaften und besondern Anlagen sowie überhaupt die Orientierung zu verunmöglichen oder zu erschweren.

Die Verdunkelung wird bei Kriegsgefahr für das ganze Land gleichzeitig angeordnet und einheitlich nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt.

### **Art. 2.**

Aussenbeleuchtungen jeder Art sowohl auf öffentlichen Strassen und Plätzen als auf privaten Grundstücken sind verboten.

Zur Sicherung des Verkehrs sind schwache, abgeschirmte Richtlampen zulässig, die nur in der unbedingt erforderlichen Zahl an wichtigen Stellen und zur Kennzeichnung amtlicher Einrichtungen angebracht werden dürfen.

### **Art. 3.**

Fahrzeuge aller Art, wie Motorfahrzeuge, Pferde- und andere Fuhrwerke, Fahrräder, Schiffe, dürfen nur mit schwacher, abgeschirmter Beleuchtung fahren oder stationieren, sofern nicht ganz auf die Beleuchtung verzichtet werden kann.

Die im Gebiete der Schweiz befindlichen Haupt- und Nebenbahnen sowie Schwebbahnen sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge, Anlagen und Signale gemäss den Vorschriften zu verdunkeln, die vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Militärdepartement erlassen werden.

### **Art. 4.**

Für Arbeiten im Freien ist nur die Verwendung schwacher, abgeschirmter Sturm- oder Taschenlaterne gestattet.

### **Art. 5.**

Nach oben reflektierende Flächen von Gebäuden und Anlagen sind so zu behandeln, dass die Reflexe vermieden werden.

### **Art. 6.**

Beleuchtungen und andere Lichtquellen im Innern von Wohnhäusern, sonstigen Gebäuden oder Räumen jeder Art sind nur gestattet, wenn Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass keine Lichtstrahlen nach aussen treten.

### **Art. 7.**

Die Lichtwirkungen von Ofenbeschickungen und ähnlichen Arbeitsvorgängen in Gaswerken, Eisenwerken oder andern chemisch-technischen Anlagen sind so abzuschirmen, dass Lichtstrahlen nach aussen möglichst vermieden werden.

### **Art. 8.**

Die Verdunkelung wird vom Bundesrate und nach der Wahl des Generals von diesem verfügt.

Nach der Anordnung der Verdunkelung gelten die allgemein vorgeschriebenen Massnahmen solange weiter, bis sie völlig oder für örtlich genau abgegrenzte Teile des Landes aufgehoben werden.

### **Art. 9.**

Ausnahmen von der Befolgung der vorgeschriebenen Massnahmen dürfen nur in wichtigen und dringlichen Fällen gestattet werden und nur dann, wenn der Zweck der Verdunkelung nicht gefährdet wird.

Für die Erteilung der Bewilligungen, die in jedem Falle örtlich und zeitlich genau umschrieben werden müssen, sind zuständig:

der Platz- oder der Ortskommandant, in luftschuttpflichtigen Ortschaften nach Anhörung des Ortsleiters, in andern Ortschaften der Ortsleiter und, wo keine örtliche Luftschutzorganisation besteht, die Ortspolizeibehörde.

Vorbehalten bleibt für bestimmte Industrien die einheitliche Erteilung von Bewilligungen durch die zuständige Bundesbehörde.

Für die Dauer des Fliegeralarms verlieren alle Bewilligungen ihre Wirksamkeit.